

# **Satzung**

## **der Ortsgemeinde Asbach**

### **über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage**

#### **der nach § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz**

**in der Fassung vom 24. November 1998 abgelöst wird vom 15. Januar 2002**

Der Ortsgemeinderat Asbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365) die nachfolgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

#### **§ 1**

##### **Voraussetzung und Wirkung der Stellplatzablösung**

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann die Bauherrin oder der Bauherr, wenn die Ortsgemeinde zustimmt, ihre/seine Stellplatzverpflichtung nach § 47 Abs. 1-3 LBauO auch dadurch erfüllen, dass sie/er an die Ortsgemeinde einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt. Die Ortsgemeinde wird den Geldbetrag für die Bereitstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle bzw. i.S.d. § 47 Abs.5 LBauO verwenden.
- (2) Ein Rechtsanspruch der Bauherrin oder des Bauherrn auf Ablösung der Stellplatzverpflichtung durch die Ortsgemeinde besteht nicht.
- (3) Im Falle der Ablösung der Stellplatzverpflichtung erwirbt die Bauherrin oder der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen in der Ortsgemeinde.

#### **§ 2**

##### **Festsetzung des Geldbetrages, Zahlungspflichtiger und Fälligkeit**

- (1) Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage wird gemäß § 47 Abs. 4 der LBauO je abgelösten Stellplatz oder Garage auf **1.900 EURO** festgesetzt, dies entspricht einem Satz von 60 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs.
- (2) Zahlungspflichtig ist bei der Ablösung der Stellplatzverpflichtung die Bauherrin oder der Bauherr, die/der den Bauantrag für das Bauvorhaben gestellt hat. Mehrere Bauherrn haften gesamtschuldnerisch.

- (3) Für die Erteilung einer Baugenehmigung ist die Erfüllung der Stellplatzverpflichtung gemäß § 47 der Landesbauordnung Voraussetzung. Somit ist die Zahlung des Geldbetrages vor Erteilung der beantragten Baugenehmigung fällig.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.

Asbach, den 15. Januar 2002

Ortsgemeinde Asbach

gez. Reith

- Ortsbürgermeister -